



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



Geschäftsordnung

des SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen sowie des täglichen Geschäftes der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden. Mitglieder sind zu jeder Versammlung herzlich eingeladen. Gäste werden ausschließlich vom Vorstand geladen.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten der Mitgliederversammlungen sind in der Satzung geregelt.
2. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen und weiteren Versammlungen erfolgen über die sozialen Medien und/oder aktuell geläufigen Kommunikations-Apps.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Anfragen von Mitgliedern

1. Anfragen, die von Mitgliedern in Vorstandssitzungen oder sonstigen Versammlungen eingebracht werden sollen, sind schriftlich per E-Mail oder über die aktuell geläufige Kommunikations-App mit Ausführungen zum Sachverhalt beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Abstimmungen

1. Eine Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen und dementsprechend nicht geheim vorzunehmen. Sofern mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert, ist dies vom Wahlleiter umzusetzen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Wahlhelfern und dem Wahlleiter. Diese sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wahlleiter ab, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung mündlich vorliegt.

6. Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Über jeden Kandidaten muss einzeln abgestimmt werden.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten nochmals zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Kassenprüfung während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Protokolle sind möglichst innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht den Mitgliedern oder auch Gästen zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Vereinsausgaben

1. Beabsichtigte Ausgaben der Abteilungen sind vom Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung dem Vorstand mitzuteilen und somit anzumelden.
2. Das Tätigen einer Ausgabe bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 Euro durch den Verantwortlichen erfordert immer eine vorherige Abstimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Über 500,00 Euro erfordert die Ausgabe die vorherige Beteiligung und Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 14 Mitgliedsanträge

1. Mitgliedsanträge sind unterschrieben und komplett ausgefüllt dem Vorstand im Original vorzulegen.
2. Eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft wird nach Eingang des Antrages nicht erforderlich. Auf Anfrage erhält das Neu-Mitglied eine Eingangsbestätigung über den Verantwortlichen der entsprechenden Abteilung.
3. Die in der Satzung vorgeschriebene Kündigungsfrist ist zu beachten.
4. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird einzelfallbezogen vom Vorstand entschieden, ob die Kündigung zum Ende des laufenden Jahres möglich und gültig ist.



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



§ 15 Mitgliedschaften/Jubiläen

1. Mitglieder werden für folgende Mitgliedschaften möglichst in der Mitgliederversammlung in dem Jahr des Jubiläums bzw. in der darauffolgenden Mitgliederversammlung (sofern Jubiläum im gleichen Jahr nach der jährlichen Mitgliederversammlung) geehrt:
 - ✓ 25-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 30-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 40-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 50-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 60-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 70-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - ✓ 80-jährige Vereinsmitgliedschaft
2. Der Jubilar wird durch den Vorstand/Verein/Verantwortlichen eingeladen.

§ 16 Sonstige Anlässe der Mitglieder

1. Mitglieder werden zu folgenden Anlässen geehrt und vom Vorstand oder einem Vertreter gratuliert/beglückwünscht:
 - ✓ bei Geburt eines Kindes
 - ✓ bei einem runden Geburtstag (ab 50 Jahre, dann 60 Jahre, 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre, usw.)
 - ✓ Hochzeit
 - ✓ Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Gnadenhochzeit
2. Im Sterbefall des Mitgliedes werden die Angehörigen des Mitgliedes kondoliert.
3. Bei Hochzeiten, Geburten und Sterbefällen ist der Vorstand/Verein auf die Mitwirkung/aktive Beteiligung der Mitglieder angewiesen. Die Anlässe sind dem Verein/Vorstand (wenn gewünscht) bitte möglichst per E-Mail an die Vereins-E-Mail-Adresse zu melden.

§ 17 Vereinbarungen – finanzielle Unterstützung/ Werbung

1. Die finanzielle oder Sach-Unterstützung durch ein Unternehmen/eine Institution, die über eine einmalige finanzielle Unterstützung hinausgeht, bedürfen ausschließlich einer von



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



einem Vorstandsmitglied sowie des Unterstützers unterschriebenen schriftlichen Vereinbarung, über deren Inhalt die Mehrheit des Vorstandes abgestimmt hat.

2. Jegliche Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Unterstützer ist mit dem Beauftragten für Vereinssponsoring und/oder dem Vorstand abzustimmen.
3. Inhalte der Vereinbarung sind individuell zwischen Vorstand und dem Beauftragten für Vereinssponsoring abzustimmen.

§ 18 Verfahren bei Turnieren

1. Teilnahmegebühr bei Auswärts-Turnieren

Die Teilnahmegebühr ist bitte zu verauslagern (Vorkasse). Im Anschluss ist die Quittung/ der Zahlungsnachweis zusammen mit den Kontodaten des Verantwortlichen an die Vereinsadresse zu senden. Die Erstattung erfolgt dann in Bar oder per Überweisung.

Bei Vorab-Überweisung der Teilnahmegebühr an den Veranstalter/ gastgebenden Verein ist eine Überweisung der Teilnahmegebühr durch den Kassenwart möglich.

2. Preise/Pokale/Medaillen bei den Heim-Turnieren

Die Finanzierung der Preise/Pokale/Medaillen für Heim-Hallenturniere ist über einen Unterstützer (Sponsor) oder die jeweilige Mannschaft vorzunehmen. Wenn gewünscht, erhält der Unterstützer eine Spendenbescheinigung.

Wenn die Finanzierung über einen Sponsor erfolgen soll, dann sollte möglichst vor erster Kontaktaufnahme zum Sponsor und Planung des Turniers eine kurze Rücksprache mit dem Vorstand bzw. Beauftragten für Vereinssponsoring erfolgen.

Ausnahmen von den vorhergehenden Regelungen sind vom Vorstand mehrheitlich zu beschließen.

§ 19 Aufwandsentschädigung

Die Arbeit im Verein erfolgt freiwillig und grundsätzlich unentgeltlich sowie zum Wohle des Vereins. Ausnahmeregelungen bezogen auf eine Vergütung der einzelfallbezogenen Tätigkeit im Rahmen der Vereinsarbeit in Form von Aufwandsentschädigungen oder Pauschalen beschließt mehrheitlich der Vorstand. Zu jeder Aufwandsentschädigung ist eine einzelne schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied zu schließen.



SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Fußball • Radball • Bogensport • Aerobic • Jugendsport • Volleyball • Kegeln • Dart

SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e. V. • Am Bruche 4b • 39435 Wolmirsleben



§ 20 Weiterbildungslehrgänge/-seminare

Bei direktem Bezug zu der Vereinstätigkeit übernimmt der Verein die Kosten des jeweiligen Lehrgangs/Seminars. Das betroffene Mitglied hat den Verantwortlichen sowie Vorstand über die beabsichtigte Teilnahme vorher zu informieren. Die Anmeldung, falls erforderlich, erfolgt grundsätzlich durch den Verantwortlichen in der betroffenen Abteilung oder den Vorstand selbst.

§ 21 Änderungen

Änderungen in dieser Geschäftsordnung sind im Rahmen von Beschlüssen der jährlichen oder auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Umlaufbeschlüsse sind ebenso möglich, sofern erforderlich.

§ 22 Beschlussfassung/Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2025 beschlossen und tritt am 10.03.2025 in Kraft. Die alte Geschäftsordnung des SV Wolmirsleben e.V. vom 14.12.2018 tritt mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung außer Kraft.

Wolmirsleben, den 10.03.2025

SV Wolmirsleben/
Unseburg/ Tarthun e.V.
Am Bruche 4b
39435 WOLMIRSLEBEN

Maier, Tobias

Vorstand des SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

Evert, Markus

Versammlungsleiter